

**Rechtssache C-208/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der  
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

30. März 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Corte Suprema di Cassazione (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

22. März 2023

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

AX

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Corte d'appello di Roma (Berufungsgericht Rom), mit dem die Übergabe von AX an die deutsche Justizbehörde in Vollstreckung des vom [Amtsgericht] Hamburg ausgestellten Europäischen Haftbefehls angeordnet wurde. Die Kassationsbeschwerdeführerin ist der Ansicht, da sie schwanger und Mutter eines Mädchens von unter drei Jahren sei, hätte die italienische Justizbehörde ihre Übergabe nicht hätte genehmigen dürfen, ohne sich vorher durch Einholung zusätzlicher Informationen zu vergewissern, dass der ersuchende Staat alle erforderlichen Garantien für die Haft der Person, um deren Übergabe ersucht werde, vorgesehen habe.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Es wird danach gefragt, ob aus Art. 1 Abs. [2 und 3] sowie aus den Art. 3 und 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI eine Verpflichtung für die vollstreckende Justizbehörde abgeleitet werden kann, die Übergabe einer schwangeren Frau oder einer Mutter mit minderjährigen und mit ihr zusammenlebenden Kindern abzulehnen oder jedenfalls auszusetzen.

Je nach Antwort auf die erste Frage wird des Weiteren gefragt, ob diese Artikel des Rahmenbeschlusses mit den Art. 3, 4, 7, 24 und 35 der Charta der

Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sind, auch im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten.

### **Vorlagefragen**

Ist Art. 1 Abs. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde die Übergabe einer schwangeren Frau oder einer Mutter mit minderjährigen Kindern, die mit ihr zusammenleben, ablehnen oder jedenfalls aussetzen muss?

Falls diese Frage bejaht wird: Sind Art. 1 Abs. 2 und 3 sowie die Art. 3 und 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI mit den Art. 3, 4, 7, 24 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auch im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 8 EMRK sowie der gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten, vereinbar, soweit sie dazu verpflichten, dass die schwangere Frau oder die Mutter übergeben wird und dabei die Bindungen an die mit ihr zusammenlebenden minderjährigen Kinder ohne Berücksichtigung des *best interest of the child* (wohlverstandenes Kindesinteresse) durchtrennt werden?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Art. 3, 4, 7, 24 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)

Art. 1 Abs. 2 und 3 sowie Art. 3 und 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (im Folgenden: Rahmenbeschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 1989 zu Frauen und Kindern im Gefängnis

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2008 zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und [den] Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familie und Gesellschaft

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2011 zu den Haftbedingungen in der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zum 25. Jahrestag des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2017 zu Strafvollzugssystemen und -bedingungen

Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats, u. a. R(87)3 und R(2006)2 über die europäischen Strafvollzugsgrundsätze, R(2000)1469 zu Müttern und Babys im Gefängnis, R(2018)5 zu Kindern inhaftierter Eltern

### **Angeführte Vorschriften des Völkerrechts**

Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK)

Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

### **Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts**

Legge del 22 aprile 2005, n. 69 – Disposizioni per conformare il diritto interno alla decisione quadro 2002/584/GAI del Consiglio, del 13 giugno 2002, relativa al mandato d'arresto europeo e alle procedure di consegna tra Stati membri (Gesetz Nr. 69 vom 22. April 2005 – Bestimmungen zur Anpassung des innerstaatlichen Rechts an den Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, im Folgenden: Gesetz Nr. 69/2005):

- In seiner ursprünglichen Fassung sah Art. 18 Buchst. s vor, dass das Berufungsgericht die Übergabe ablehnen muss, wenn es sich bei der Person, um deren Übergabe ersucht wurde, um eine Schwangere oder eine Mutter von Kindern unter drei Jahren, die mit ihr zusammenleben, handelt, es sei denn, es bestehen außergewöhnlich schwerwiegende Erfordernisse der Sicherung;
- Art. 2 in seiner derzeitigen Fassung sieht vor, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls unter keinen Umständen zu einer Verletzung der obersten Grundsätze der verfassungsmäßigen Ordnung des italienischen Staates oder der von der Verfassung anerkannten unveräußerlichen Rechte der Person, der in Art. 6 EUV verankerten Grundrechte und Verfassungsgrundsätze oder der von der EMRK garantierten Grundrechte führen darf.

Decreto legislativo 2 febbraio 2021, n. 10, Disposizioni per il compiuto adeguamento della normativa nazionale alle disposizioni della decisione quadro 2002/584/GAI, relativa al mandato d'arresto europeo e alle procedure di consegna tra stati membri, in attuazione delle delega di cui all'articolo 6 della legge 4 ottobre 2019, n. 117 (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 10 vom 2. Februar 2021, Bestimmungen zur vollständigen Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, in Ausübung der Delegation nach Art. 6 des Gesetzes Nr. 117 vom 4. Oktober 2019)

- Art. 14 hat den Text von Art. 18 des genannten Gesetzes Nr. 69/2005 ersetzt und alle Gründe für eine zwingende Ablehnung der Übergabe, die nicht auch im Rahmenbeschluss vorgesehen sind, aufgehoben.

Der derzeit geltende Text sieht vor, dass „das Berufungsgericht die Übergabe in den folgenden Fällen ablehnt:

- a) wenn die im Europäischen Haftbefehl zur Last gelegte Straftat nach italienischem Recht durch Amnestie erloschen ist ...;
- b) wenn sich herausstellt, dass gegen die gesuchte Person in Italien wegen derselben Tat ein rechtskräftiges Strafurteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl oder eine unanfechtbare Entscheidung, das Verfahren einzustellen, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist ...;
- c) wenn die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl erlassen wurde, zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat jünger als 14 Jahre war“.

Gegenwärtig ist somit in den italienischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Europäischen Haftbefehls der Ablehnungsgrund betreffend die Übergabe einer Schwangeren oder einer Mutter von Kindern unter drei Jahren nicht mehr vorgesehen.

#### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Das [Amtsgericht] Hamburg hat mit Haftbefehl vom 22. Februar 2022 die Übergabe von AX wegen eines am 1. Juni 2019 in Hamburg begangenen schweren Diebstahls beantragt.
- 2 AX ist derzeit schwanger und bereits Mutter eines Kindes von unter drei Jahren, das mit ihr in einer Justizvollzugsanstalt lebt. Sie beantragte daher, die Übergabe aus diesem Grund abzulehnen.
- 3 Die Corte d'appello di Roma (Berufungsgericht Rom) wies die von der Kassationsbeschwerdeführerin erhobenen Einwände zurück und ordnete in ihrem Urteil vom 29. September 2022 ihre Übergabe an die deutsche Justizbehörde mit der Begründung an, dass nach den geltenden italienischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Europäischen Haftbefehls kein Ablehnungsgrund mehr für schwangere Frauen oder Mütter von mit ihnen zusammenlebenden Kindern unter drei Jahren bestehe.
- 4 Vor der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof), dem vorlegenden Gericht, beantragt die Kassationsbeschwerdeführerin, dieses Urteil aufzuheben, und macht geltend, da sie schwanger und Mutter eines Kindes von unter drei Jahren sei, verstoße ihre Übergabe an die deutsche Justizbehörde, ohne dass vorher die im ersuchenden Staat gewährleisteten Haftbedingungen überprüft worden seien,

gegen verschiedene Grundsätze und Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, des Unionsrechts und des Völkerrechts.

- 5 Im Rahmen des Verfahrens vor dem vorliegenden Gericht hat die Kassationsbeschwerdeführerin außerdem hilfsweise beantragt, das Verfahren bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-261/22 auszusetzen, das eine ähnliche, von der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage betrifft. Dieser Antrag auf Aussetzung ist mit der Begründung abgelehnt worden, dass er in der Regelung des Europäischen Haftbefehls nicht ausdrücklich vorgesehen und mit den darin festgelegten strengen zeitlichen Vorgaben nicht vereinbar ist. Eine solche Maßnahme nähme der Kassationsbeschwerdeführerin die Möglichkeit, vor dem Gerichtshof Erklärungen abzugeben, und verletzte damit ihr Recht auf gerichtlichen Schutz ihrer Grundrechte in den zuständigen Gremien.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 6 Mit einem einzigen Beschwerdegrund begehrt die Kassationsbeschwerdeführerin die Aufhebung des angefochtenen Urteils und macht einen Verstoß gegen die Art. 2 und 16 des Gesetzes Nr. 69/2005, verschiedene Artikel der italienischen Verfassung, Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Art. 8 der EMRK und die Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geltend.
- 7 Die Corte d'appello di Roma (Berufungsgericht Rom) habe sich zu Unrecht darauf beschränkt, die Übergabe der Kassationsbeschwerdeführerin anzuordnen, indem dieses Gericht sich darauf gestützt habe, dass der Ablehnungsgrund betreffend die Schwangerschaft der gesuchten Person aufgehoben worden sei. Eine solche Übergabe hätte jedoch nicht genehmigt werden dürfen, ohne vorher, nach Einholung zusätzlicher Informationen gemäß Art. 16 des Gesetzes Nr. 69/2005, festzustellen, dass der ersuchende Staat die erforderlichen Haftgarantien vorgesehen habe.
- 8 Die Kassationsbeschwerdeführerin weist außerdem darauf hin, dass nach der Rechtsprechung der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) eine Schwangerschaft auch nach der Aufhebung des im ursprünglichen Wortlaut von Art. 1 Buchst. s des Gesetzes Nr. 69/2005 vorgesehenen Ablehnungsgrundes der ein Übergabehindernis begründe.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 9 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass das Gesetz Nr. 69/2005, das die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses darstellt, ursprünglich in Art. 18 Buchst. s vorsah, dass die Übergabe einer Frau, die schwanger ist oder die Kinder von unter drei Jahren hat, die mit ihr

zusammenleben, abgelehnt werden sollte. Ein solcher Ablehnungsgrund ist jedoch im Rahmenbeschluss nicht vorgesehen.

- 10 Um die italienischen Umsetzungsvorschriften besser mit dem Rahmenbeschluss in Einklang zu bringen, wurden mit dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 10/2021, insbesondere mit dessen Art. 14, alle nicht mit dem Rahmenbeschluss übereinstimmenden innerstaatlichen Vorschriften aufgehoben, einschließlich des Ablehnungsgrundes, der die Übergabe von Schwangeren oder Müttern mit Kindern von unter drei Jahren, die bei ihnen leben, betraf.
- 11 Das vorliegende Gericht weist jedoch darauf hin, dass, auch wenn dieser Ablehnungsgrund aufgehoben wurde, dies nach einer Reihe von Urteilen der Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof) nicht *per se* bedeutet, dass eine solche Übergabe zulässig sei, da sie jedenfalls die Grundrechte der Person verletzen kann, wenn die Übergabe angeordnet wird, ohne dass vorher von der vollstreckenden Justizbehörde überprüft wurde, ob im Ausstellungsstaat Haftbedingungen und Formen des Schutzes für Kinder anerkannt sind, die mit den vom italienischen Recht garantierten vergleichbar sind.
- 12 Andernfalls läge eine Verletzung der Grundrechte sowohl nach der italienischen Verfassung als auch nach der EMRK vor, mit der Folge, dass die Übergabe nach Art. 2 des Gesetzes Nr. 69/2005 verweigert werden müsste, eine Bestimmung, die auch von der Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof) im Vorlagebeschluss in der Rechtssache C-699/21 erläutert wurde.
- 13 In diesem Beschluss wies die Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof) darauf hin, dass „eine Auslegung des nationalen Rechts dahin, dass der vollstreckenden Justizbehörde die Befugnis eingeräumt wird, die Übergabe der betroffenen Person außerhalb der gesetzlich abschließend vorgesehenen Fälle, die im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses stehen, auf der Grundlage allgemeiner Bestimmungen wie denjenigen der Art. 1 und 2 des Gesetzes [Nr. 69/2005] vor deren Änderung durch das Gesetzesvertretende Dekret [Nr. 10/2021] oder von Art. 2 in seiner aktuell geltenden Fassung abzulehnen,“ den Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts offensichtlich beeinträchtigen würde.
- 14 Die Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof) hat außerdem ausgeführt, dass „es den Mitgliedstaaten jedoch verwehrt [ist], die Durchführung des Unionsrechts in Bereichen, die vollständig harmonisiert sind, von der Einhaltung rein nationaler Schutzstandards für die Grundrechte abhängig zu machen, wenn dies den Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigen könnte (Urteil[e] vom 26. Februar 2013 in der Rechtssache C-617/10, [Åkerberg] Fransson, Rn. 29, [und] vom 26. Februar 2013 in der Rechtssache C-399/11, Melloni, Rn. 60). Vielmehr sind die Grundrechte, an deren Beachtung der Rahmenbeschluss gebunden ist, diejenigen, die im Unionsrecht und folglich von allen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Rechts anerkannt werden:

Grundrechte, zu deren Definition die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten beitragen (Art. 6 Abs. 3 EUV und Art. 52 Abs. 4 der Charta)“.

- 15 Das vorliegende Gericht schließt sich dieser Auslegung an und hält es für erforderlich, sich im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof zu wenden, damit dieser im Hinblick auf die Übergabe sowohl einer schwangeren Frau als auch einer Mutter mit minderjährigen und mit ihr zusammenlebenden Kindern den insoweit durch das Unionsrecht festgelegten gemeinsamen Schutzstandard klärt und damit dieser also feststellt, ob das Unionsrecht dahin ausgelegt werden kann, dass diese zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls erfolgende Übergabe mit den durch das Unionsrecht und insbesondere durch die Charta garantierten Grundrechten vereinbar ist oder nicht, und zwar auch im Licht der gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten, auf die im Übrigen in Art. 52 Abs. 4 der Charta Bezug genommen wird. Eine Antwort des Gerichtshofs würde eine einheitliche Auslegung des Unionsrechts in diesem Punkt ermöglichen.
- 16 Das vorliegende Gericht verweist beispielsweise auf Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs des Vereinigten Königreichs, in denen die Übergabe von Müttern in Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt wurde.
- 17 Das vorliegende Gericht verweist auch auf verschiedene Urteile des Gerichtshofs: In seinem Urteil in der Rechtssache C-399/11, Melloni, hat der Gerichtshof im Wesentlichen festgestellt, dass der Rahmenbeschluss die Frage der Einschränkungen der Übergabe abschließend regelt und es daher nicht möglich sei, die Vollstreckung eines Haftbefehls weiter einzuschränken, weder durch staatliche Umsetzungsvorschriften noch im Wege der Auslegung durch nationale Gerichte. In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PPU, Aranyosi und Căldăraru, sowie in seinen Urteilen in den verbundenen Rechtssachen C-562/21 PPU und C-563/21, X und Y, sowie C-354/20 PPU und C-412/20 PPU, L und P, hat der Gerichtshof die Regelung des Europäischen Haftbefehls ausgelegt, indem er die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung mit dem Schutz der Grundrechte in Einklang gebracht hat. In seinem Urteil in der Rechtssache C-367/16, Piotrowski, hat der Gerichtshof zwar die Übergabe von Minderjährigen, die die im nationalen Recht festgelegte Altersgrenze für die Strafmündigkeit erreicht haben, in Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls für mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen, jedoch die Notwendigkeit von Verfahrensgarantien hervorgehoben, um sicherzustellen, „dass das Wohl der Kinder, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, gemäß Art. 24 Abs. 2 der Charta immer eine vorrangige Erwägung ist“. Unter Bezugnahme auf das letztgenannte Urteil stellt das vorliegende Gericht fest, dass das Kriterium des Kindeswohls, auf das sich die Entscheidungen über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls in Bezug auf beschuldigte oder verurteilte Minderjährige stützen müssen, logischerweise auch für Minderjährige gelten sollte, gegen die kein Strafverfahren anhängig ist, die die viel jünger sind und bei ihrer Mutter leben, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt worden ist.

- 18 Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) hat festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch einen Mitgliedstaat der [Europäischen] Union der Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung nicht automatisch und mechanisch zum Nachteil der Grundrechte angewandt werden sollte (EGMR, 17. April 2018, Pirozzi/Belgien, §§ 57 bis 64) und dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch die auf „schwerwiegenden Gründen“ beruhende Gefahr einer Verletzung der Grundrechte der gesuchten Person beschränkt sei (EGMR, 9. Juli 2019, Romeo Castano/Belgien, §§ 79, 92).
- 19 Da der Rahmenbeschluss keinen Grund für die Ablehnung der Übergabe einer Mutter, die mit Kindern von unter drei Jahren zusammenlebt, vorsieht, scheint die Verpflichtung zur Übergabe unbedingt zu sein. Eine solche unbedingte Übergabepflicht widerspricht indes offensichtlich nicht nur dem nationalen, sondern auch dem europäischen Schutzstandard der Grundrechte, wie dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Mutter, aber auch und vor allem des minderjährigen Kindes.
- 20 Insoweit erinnert das vorlegende Gericht daran, dass das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) anerkannt hat, dass Gefängnisse keine angemessene Umgebung für Babys und Kinder böten und dass die erzwungene Trennung von Müttern und Babys in höchstem Maße unerwünscht sei.
- 21 Das vorlegende Gericht erinnert des Weiteren daran, dass der EGMR festgestellt hat, dass nach den Regeln der Vereinten Nationen für die Behandlung von weiblichen Gefangenen die Entscheidung, Kindern den Verbleib bei ihren Müttern im Gefängnis zu gestatten, auf dem Wohl der Kinder beruhe (EGMR, 26. November 2013, X/Lettland, § 95, 24. März 2016, Korneykova und Korneykov/Ukraine, § 129).
- 22 Vor Kurzem hat der EGMR zudem entschieden, dass die Ausweisung eines nigerianischen Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich gegen sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstoße, da keine Abwägung zwischen der Art und der Schwere der begangenen Straftat [auf der einen] und dem Wohl seines minderjährigen Kindes [auf der anderen Seite] angestellt worden sei (EGMR, 24. November 2020, Unuane/Vereinigte Königreich, §§ 86 bis 90).
- 23 Das vorlegende Gericht meint, dass, da die erzwungene Trennung der Mutter von ihren minderjährigen Kindern, die mit ihr zusammenleben, bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sehr schwerwiegende Folgen für Letztere haben kann, es der Schutz der Mutterschaft und der Schutz des Kindeswohls gebieten könnten, die Übergabe der schwangeren Frau und der mit einem Kind zusammenlebenden Mutter auf einen Zeitpunkt zu verschieben, der dem Interesse des Kindes eher entspricht, oder die Übergabe des Kindes zusammen mit seiner Mutter erst nach Überprüfung der im ersuchenden Staat gewährleisteten Haftbedingungen zuzulassen.

- 24 Die Überstellung von Babys und Kindern zusammen mit ihrer Mutter verpflichtet die Behörden gemäß den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation vom 6. Oktober 2010 dazu, die Gesundheit und das Wohlergehen des Kindes angemessen zu gewährleisten (EGMR, 24. März 2016, Korneykova und Korneykov/Ukraine, § 131), und die Unterlassung von Maßnahmen kann angesichts der besonderen Verletzlichkeit des Kindes eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK für die Mutter und das Kind bedeuten (EGMR, 24. März 2016, Korneykova und Korneykov/Ukraine, §§ 140 bis 148, 17. Oktober 2019, G.B. u. a./ Türkei, §§ 101 bis 117 und 151, 7. Dezember 2017, S.F. u. a./Bulgarien, §§ 84 bis 93).
- 25 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts kann die unbedingte Durchführung der Übergabe einer schwangeren Frau zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls in der Praxis dem Schutz der Mutterschaft zuwiderlaufen und zudem die Gesundheit der Person, um deren Übergabe ersucht wird, sowie des ungeborenen Kindes beeinträchtigen.
- 26 Die Haft der schwangeren Frau muss nämlich die in den verschiedenen Entschlüssen des Europäischen Parlaments und den oben zitierten Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats dargelegten Standards gewährleisten.
- 27 Das vorlegende Gericht hält es daher für erforderlich, den Gerichtshof um Klärung der Frage zu ersuchen, ob die Übergabe einer schwangeren Frau nach der im Rahmenbeschluss dargelegten Regelung des Europäischen Haftbefehls unbedingt erforderlich ist oder ob die Übergabe von der vorherigen Überprüfung des Gesundheitszustands [der Frau] sowie davon abhängt, dass dieser [Zustand] mit den vom ersuchenden Mitgliedstaat gewährleisteten Haftbedingungen vereinbar ist.
- 28 Das vorlegende Gericht stellt abschließend fest, dass sich die aufgeworfenen komplexen Auslegungsfragen seiner Ansicht nach nicht mit der in Art. 23 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses eingeräumten Möglichkeit lösen lassen, die bereits beschlossene Übergabe „aus schwerwiegenden humanitären Gründen“ vorübergehend auszusetzen da diese Form der Aussetzung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, die von Fall zu Fall in das Ermessen der Justizbehörde des Vollstreckungsstaats gestellt wird, kein geeignetes Mittel darstellt, um den Schutz der Grundrechte zu gewährleisten.
- 29 Schließlich beantragt das vorlegende Gericht, die vorliegende Rechtssache dem Eilverfahren nach Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen, da es sich um eine Entscheidung handelt, die die Grundrechte einer schwangeren Mutter und eines nur wenige Jahre alten Kindes, das nur bei ihr lebt, berührt und diese Entscheidung notwendig ist, um die derzeit andauernde Ungewissheit über ihre Übergabe zu beseitigen.